



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.654/0-V/5a/94

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Dr. W. W. W. W.

Bekannt GESETZENTWURF	
Zi.	7 - 65119. 94
Datum:	2 2. FEB. 1994
Verteilt	25. Feb. 1994 <i>de</i>

Sachbearbeiter
Handstanger

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht-SRG-WG); Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht-SRG-WG).

18. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.654/0-V/5a/94

Bundesministerium für
Landesverteidigung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
Handstanger

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom
10.042/0029-1.9/94
5. Jänner 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht-SRG-WG); Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf folgendes mit:

1. Nach den Legistischen Richtlinien sollte bei der Novellierung von gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich der Weg der Einzelnovellierung beschritten werden. In diesem Sinne sollte geprüft werden, ob im vorliegenden Fall - wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochen - tatsächlich das Erfordernis einer Sammelnovelle angenommen werden muß (vgl. Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990).

Auch hinsichtlich des verwendeten Kurztitels bzw. der Buchstabenkürzung ("Strukturreformgesetz-Wehrrecht-SRG-WR") sollte überlegt werden, ob diese tatsächlich erforderlich erscheinen (vgl. Richtlinie 101 der Legistischen Richtlinien 1990).

2. In den Novellierungsanordnungen sollte jeweils der bestimmte Artikel vor der Nennung der zu ändernden Regelungen entfallen (etwa in Art. I Z 1: "Der § 35 ...").

- 2 -

Dies gilt auch für den Text der Inkrafttretensregelungen in Art. I Z 7 bzw. in Art. 2 Z 9 des Entwurfs.

3. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie im Vorblatt unter dem Punkt "Problem" könnte auch auf die Anpassung der zu novellierenden Gesetze an die mit einer Änderung des B-VG sowie des Meldegesetzes vorgesehenen Einführung des Begriffs "Hauptwohnsitz" eingegangen werden.

Es sollte geprüft werden, ob im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im ersten Absatz auf Seite 2 der Satz: "Eine derartige Aufgabenverschiebung ... und den Teilstaaten' Rechnung." im Hinblick auf den letzten Satz dieses Absatzes nicht entbehrlich erscheint.

Im Abschnitt "Finanzielle Auswirkungen" im Allgemeinen Teil der Erläuterungen könnte - im Interesse der Klarheit - versucht werden, die Umschreibung "beträchtliche Synergieeffekte" durch eine Textierung zu setzen, die den Einsparungsumfang klarer abschätzen läßt. Weiters sollte geprüft werden, ob nicht in diesem Abschnitt auf Seite 4, erste Zeile die Worte "formelle Bescheiderlassung" durch eine andere Formulierung ersetzt werden sollte, da der in diesem Satz angesprochenen "Vorausauswahl" durch militärische Dienststellen wohl lediglich im Rahmen des von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden geführten Ermittlungsverfahrens Bedeutung zukommen können wird.

Weiters sollte geprüft werden, ob im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Art. II der letzte Satz des ersten Absatzes ("dem Bundesminister... Militärleistungsgesetzes zu.") nicht entfallen könnte. Entbehrlich erscheint weiters in diesem Teil der Erläuterungen der letzte Satz des letzten Absatzes auf Seite 6 ("Ein materieller Inhalt ... nicht zu."); allenfalls könnte ausgeführt werden, daß dem § 37a Abs. 1 eine über die Normierung des Inkrafttretens der Novelle BGBl.Nr. 869/1992 hinausgehende Bedeutung nicht zukommt.

- 3 -

4. Das BKA-VD geht davon aus, daß die in Aussicht genommenen Novellierungen erst dann vorgenommen werden, wenn die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochenen Änderungen betreffend die mittelbare Bundesverwaltung bzw. die neuen Regelungen im Zusammenhang mit dem Hauptwohnsitz vorliegen.

Was den Entfall der mittelbaren Bundesverwaltung anlangt, ist zu den Übergangsbestimmungen in Art. I Z 8 I (55 Abs. 6a) und Art. II Z 9 (§ 37b) folgendes festzuhalten:

Ob eine Fortführung von noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren durch den Landeshauptmann bzw. den diesem unterstellten Behörden (im Sinn des derzeit geltenden Art. 102 Abs. 1 B-VG) nach dem grundsätzlichen Entfall der mittelbaren Bundesverwaltung noch möglich sein wird, hängt in erster Linie von den auf Verfassungsstufe zu treffenden Übergangsbestimmungen ab. Der vorliegende Entwurf geht - wie auch im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Art. II ausgeführt wird - davon aus, daß die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der beabsichtigten Zuständigkeitsänderung noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren von den nach der bisherigen Rechtslage zuständigen Behörden fortgeführt werden sollen. Die genannten Übergangsregelungen können daher in der in Aussicht genommenen Fassung nur dann beibehalten werden, wenn dies aufgrund der verfassungsrechtlichen Regelungen zulässig ist.

Über die Textierung dieser verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen kann derzeit noch keine endgültige Aussage getroffen werden. Es wird daher erforderlich sein, diese Frage an Hand eines entsprechenden Textes betreffend die Änderung des B-VG nochmals zu prüfen.

5. Es wird nicht übersehen, daß § 7 Abs. 3 des Militärleistungsgesetzes im Zusammenhang mit den Anforderungsbehörden von den nach dem Kraftfahrgesetz 1967 zuständigen Behörden zur Führung von Evidenzen zur übermittelnden Taten dem derzeit geltenden Gesetzestext folgt.

- 4 -

Im Hinblick auf das Datenschutzgesetz erscheint es aber erforderlich, den Kreis der zu übermittelten Daten nach Art und Umfang präziser zu determinieren. Da im vorliegenden Novellierungsvorhaben eine teilweise Änderung des § 7 Abs. 3 des Militärleistungsgesetzes in Aussicht genommen wird (vgl. Art. II Z 2 des Entwurfs), sollten daher in dieser Regelung die zu übermittelten Daten taxativ aufgezählt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so müßte zumindest eine dem § 7 Abs. 2 DSG entsprechende Regelung aufgenommen werden. Demnach wird nicht auf die "Notwendigkeit" der Übermittlung abgestellt, sondern eine Übermittlung von Daten an Organe des Bundes ist u.a. nur insoweit zulässig, als die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

18. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

